



Zusatzrahmenvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung

Betreuungsverein	VIBE e.V. (BtV)
Ehrenamtlicher Betreuer	
Verhinderungsbetreuer	VIBE e.V. (BtV)
Name des Klienten	
Aufgabenbereiche	Siehe Betreuerausweis

In diesem Dokument haben wir uns für eine einheitliche Schreibweise entschieden. Alle Personenbezogenen Bezeichnungen sind jedoch geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen.

1. Grundlage des Vertrages - Verhinderungsbetreuung

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Vertretung eines ehrenamtlichen Betreuers (Verhinderungsbetreuung nach §1817 Abs.4 BGB). Die Verhinderungsbetreuung ist aufgrund tatsächlicher Verhinderungsgründe des vom Betreuungsgericht bestellten Betreuers erforderlich. Eine tatsächliche Verhinderung liegt vor, wenn der Betreuer eine Angelegenheit des Betreuten aufgrund lebensweltlicher Umstände nicht besorgen kann.

2. Verhinderungsgründe und Verhinderungszeitraum

Aus folgenden tatsächlichen Gründen ist der gesetzlich bestellte Betreuer an der Ausübung der Betreuung verhindert:

- Urlaub
- Krankheit
- Sonstiges wie z.B. Dienstreisen

3. Aufgaben nach der Bestellung als Verhinderungsbetreuer

Der Betreuer teilt dem Betreuungsverein die wichtigsten Informationen über den Klienten mit. Hierzu kann ein Formblatt vom Verein genutzt werden oder eine Email mit Angaben zur Person, Wohnform, Versorgungsstruktur und Ansprechpartner gesendet werden.

4. Anzeigepflicht der Verhinderung

Der Betreuer hat dem Betreuungsverein das Vorliegen einer tatsächlichen Verhinderung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls darf der Verein nicht tätig werden. Im Notfall kann diese Information auch über Dritte erfolgen. Der Betreuer informiert über Ausfallzeiten, die länger als fünf Werktage betragen, möglichst frühzeitig (mindestens vierzehn Tage im Voraus), um dem Betreuungsverein die eventuelle Planung der Verhinderungsbetreuung zu ermöglichen. Eine Email ist ausreichend.

Zusätzlich muss zwischen dem Betreuer und dem Betreuungsverein, sofern keine entgegenstehenden relevanten Gründe vorliegen (Unfall, OP), vor Beginn des Verhinderungszeitraums eine Übergabe nebst Besprechung der Betreuung erfolgen. Eine Übergabe mit den wichtigsten aktuellen Informationen in einer Email ist ausreichend.

5. Beginn der Verhinderungsbetreuung

Die Verhinderungsbetreuung beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Bestellung des Verhinderungsbetreuers durch das Betreuungsgericht. Zusätzlich muss einer der unter 2. genannten Verhinderungsgründe eingetreten sein.

6. Aufgaben des Verhinderungsbetreuers

Der/die Verhinderungsbetreuer*in übernimmt den seitens des Betreuungsgerichts zugeteilten Aufgabenbereich.

Für hierüber hinausgehende Aufgaben bzw. solche, die nicht ausdrücklich in der Bestellungsurkunde genannt sind, besteht keine rechtliche Grundlage.

7. Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung

Die Ausübung der Verhinderungsbetreuung endet mit Wegfall der tatsächlichen Gründe der Verhinderung des Betreuers.

Nach Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung ist der Verhinderungsbetreuer verpflichtet, den Betreuer über alle relevanten Vorkommnisse während der Verhinderung zu unterrichten.

8. Auswirkung der Verhinderungsbetreuung auf die Vergütung

Wenn das Gericht für die Zeit tatsächlicher Verhinderung einen berufsmäßig tätigen Betreuer (hier: der Betreuungsverein) bestellt, kann es sein, dass die pauschale Aufwandsentschädigung zeitanteilig für die Tage gekürzt wird, an denen der Verhinderungsbetreuer tätig gewesen ist. (aktuelle Rechtslage – Änderungen möglich)

9. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Verhinderungsbetreuer verpflichtet sich zur Wahrung des Datenschutzes und der Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

(Ort, Datum, Unterschrift des/der ehrenamtlichen Betreuer*in)

(Ort, Datum, Unterschrift des Betreuungsvereins)